

Satzung

Europäisches Netzwerk für Menschenrechte und Demokratie e.V.

Satzung

Europäisches Netzwerk für Menschenrechte und Demokratie e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Europäisches Netzwerk für Menschenrechte und Demokratie e.V.
2. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: EuNet-HRD.
3. Sitz des Vereins ist Halle/Saale.
4. Der Verein ist in dem Vereinsregister eingetragen.
5. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.
6. Der Verein ist ein bundesweit tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Verein. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auch auf ganz Europa und Zentralasien.
7. Der Verein kann eine E-Mail-Adresse und eine Homepage haben.
8. Der Verein kann eigene Stempel, Vereinsfarben und ein Wappen/Logo haben sowie ein Geschäftskonto in Deutschland führen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss zwischen Anwält*innen, Zivil- und Menschenrechtsaktivist*innen und Personen, die die demokratische Grundordnung für europäische und zentralasiatische Staaten unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung des demokratischen Staatswesens und der Rechtsstaatlichkeit sowie des Schutzes der Menschenrechte in Deutschland, auf EU-Ebene, in Osteuropa und Zentralasien, insbesondere in den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR
 - b) die Förderung von Initiativen/Maßnahmen gegen politische Verfolgung, das Beitragen zur Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Menschenrechte in Deutschland, auf EU-Ebene, in Osteuropa und Zentralasien, insbesondere in den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR
 - c) die Förderung der Hilfe für Anwält*innen, Zivil- und Menschenrechtsaktivist*innen und Personen, die die demokratische Grundordnung unterstützen, die aufgrund ihrer politischen, beruflichen Tätigkeit oder Aktivität im Bereich Menschenrechte- und Rechtsstaatlichkeit rechtswidriger Verfolgung durch den Staat oder politische Organisationen ausgesetzt sind, sowie die Förderung des Schutzes ihrer beruflichen Unabhängigkeit vor illegaler Einflussnahme in Deutschland, auf EU-Ebene, in Osteuropa und Zentralasien, insbesondere in den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR
 - d) Aufbau eines Fach- und Kooperationsnetzwerkes für juristische Personen und Vereinigungen sowie für Anwält*innen, Zivil- und Menschenrechtsaktivist*innen und Personen, die die demokratische Grundordnung unterstützen.
 - e) Einrichtung einer europäischen, unabhängigen Beobachtungsstelle für Menschenrechtsverletzungen.

5. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten, die darauf abzielen, die in der Vereinssatzung beschriebenen Ziele zu verwirklichen. Dazu zählen insbesondere:
 - a) das Schreiben von Appellen an zuständige staatliche Stellen sowie das Initiieren von Petitionen und Unterschriftensammlungen
 - b) aktive Dialoge zu Angelegenheiten, mit Entscheidungsträger*innen in Politik, Verwaltung und Wirtschaft in Deutschland, auf EU-Ebene, in Osteuropa und Zentralasien, insbesondere in den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR
 - c) die Vertretung der Interessen von Opfern, Zielgruppen, Anwält*innen, Zivil- und Menschenrechtsaktivist*innen und Personen, die die demokratische Grundordnung unterstützen, bei europäischen Institutionen sowie anderen Einrichtungen und Organisationen
 - d) die Durchführung allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - e) die Durchführung von Programmen und anderer Maßnahmen, wie die Durchführung von Konferenzen und Veranstaltungen, die Herausgabe von Berichten, wissenschaftlichen Ergebnissen und anderer Informationsmaterialien. Die Berichte, wissenschaftlichen Informationen, Informationsmaterialien und Veranstaltungen können der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden
 - f) die Durchführung von steuerbegünstigten menschenrechtsbezogenen Projekten
 - g) die Einrichtung einer Webseite und eines Online-, Fach- oder Kooperationsnetzwerkes zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch
 - h) die Kooperation mit anderen regionalen, überregionalen und internationalen gemeinnützigen Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie Vereinigungen, Verbänden und Initiativen mit vergleichbarer Zielsetzung oder ähnlichen Zweck.
6. Der Vorstand kann im Namen des Vereins verschiedene Auszeichnungen für lebende Personen, Institutionen und Vereinigungen verleihen. Näheres kann durch eine Verfahrensordnung geregelt werden. Diese Verfahrensordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Verfahrensordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 3 Mittel

1. Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge.
2. Der Verein kann als Mittel öffentliche, private und sonstige Spenden bzw. Zuwendungen sowie Zuschüsse von dritter Seite, sonstige Einnahmen, Erlöse, öffentliche und private Fördermittel, Darlehen, Stipendien und Beihilfen u.ä. einwerben bzw. erhalten.
3. Der Vorstand kann die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Vereinsressourcen, ggf. der organisatorischen Einrichtungen, insbesondere Arbeitskreise, Arbeitsgruppen, Fach- oder Kooperationsnetzwerke und Ausschüsse des Vereins beschließen und deren Höhe festlegen. Für Festsetzung, Erhebung, Änderung und Aufhebung dieser Gebühren ist der Vorstand zuständig. Näheres kann durch eine Gebührenordnung geregelt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Aufnahmegebühren beschließen und deren Höhe festlegen. Für Festsetzung, Erhebung, Änderung und Aufhebung dieser Aufnahmegebühren ist die Mitgliederversammlung zuständig. Näheres kann durch eine Gebührenordnung geregelt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung der Aktivitäten des Vereins.
7. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

8. Nach Entscheidung des Vorstandes können Mitglieder Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
9. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
12. Der Vorstand kann eine Gebührenordnung beschließen, die Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Gebührenordnung ist der Vorstand zuständig.
13. Der Vorstand kann eine Finanzordnung Zur Verwaltung der Mittel des Vereins beschließen, die Finanzordnung ist nicht Teil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Finanzordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (im Folgenden „Mitglieder“ bzw. „Mitglied“).
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden, die bereit sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und die sich um die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit besonders in Deutschland, auf EU-Ebene, in Osteuropa und Zentralasien, insbesondere in den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR verdient gemacht haben.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden, die bereit sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und die in Deutschland, auf EU-Ebene, in Osteuropa und Zentralasien, insbesondere in den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR als Anwälten*innen, Zivil- und Menschenrechtsaktivist*innen tätig bzw. beschäftigt sind und Personen, die die demokratische Grundordnung unterstützen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem/der Antragsteller*in nicht begründen.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder den Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder Erlöschen
 - c) durch Austritt
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - e) durch Verlust der Voraussetzungen der Mitgliedschaft
 - f) oder durch Ausschluss.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder per E-Mail Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
7. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden:
 - a) wenn sein Aufenthalt unbekannt ist
 - b) wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand nach zweimaliger

schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats vollständig ausgleicht. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied schriftlich angedroht wurde. Die Androhung kann mit der zweiten Mahnung zusammengefasst werden.

8. Ein Mitglied scheidet ohne weitere Voraussetzungen aus dem Verein aus, wenn es die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. §4 Abs. 2 oder 3 nicht mehr erfüllt (Verlust der Voraussetzungen der Mitgliedschaft).

9. Mitglieder können durch den Beschluss des Vorstands aus sonstigem wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

Der Beschluss des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied mit Gründen versehen schriftlich mitzuteilen. Mit dem Beschluss des Vorstands ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen, hierauf ist in der Mitteilung des Vorstands hinzuweisen. Sofern hiergegen kein Widerspruch eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.

Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, so hat er diesen der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Das betroffene Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung anzuhören. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.

10. Jedes Mitglied hat das Recht / die Möglichkeit, die organisatorischen Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

Der Vorstand kann in einer Verfahrensordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung von und zu den Teilnahmevoraussetzungen an Veranstaltungen beschließen. Eine solche Verfahrensordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Verfahrensordnung ist der Vorstand zuständig.

11. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, die vereinszweckmäßige Arbeit des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

12. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe für ordentliche und außerordentliche Mitglieder die Mitgliederversammlung festsetzt. Für Festsetzung, Erhebung, Änderung und Aufhebung dieser Mitgliedsbeiträge ist die Mitgliederversammlung zuständig. Näheres kann durch eine Beitragsordnung geregelt werden. Bis zur Neufestsetzung des Jahresbeitrages durch die Mitgliederversammlung ist der zuletzt festgesetzte Beitrag weiter zu zahlen. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Näheres kann durch eine Finanzordnung geregelt werden.

13. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindungen sowie der Daten, die sie dem Verein mitgeteilt haben, zeitnah dem Vorstand mitzuteilen.

14. Die Mitglieder des Vereins können im Verein gegebenen organisatorischen Einrichtungen, insbesondere Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen, Fach- oder Kooperationsnetzwerken und Ausschüssen auf Antrag zugeordnet werden. Eine gesonderte Mitgliedschaft entsteht dadurch nicht. Der Antrag muss an den Vorstand gestellt werden. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, im Rahmen der Vereinskapazitäten, an allen Veranstaltungen der organisatorischen Einrichtungen, insbesondere Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen, Fach- oder Kooperationsnetzwerken und Ausschüssen teilzunehmen.
15. Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand vom mehr als 1 Jahr.
16. Die Kommunikation für alle Angelegenheiten im Verein (sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation inkl. der Einladung zu der Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail, sofern gesetzlich, ggf. In dieser Satzung, nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Dieser Vorbehalt / diese Verabredung schließt die Möglichkeit der Nutzung anderer Kommunikationsmittel nicht aus.
Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die E-Mail-Adressen des Vorstands erfolgen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre E-Mail-Adresse sowie Änderungen dem Verein mitzuteilen.
Die Mitteilungen / Kommunikationen bzw. Einladungen (inkl. der Einladung zu der Mitgliederversammlung) gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse (bei postalischer Kommunikation an die Anschrift) des Mitglieds gerichtet sind, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
17. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für Mitgliederverwaltung beschließen. Eine solche Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Auf Beschluss des Vorstandes kann im Verein dauerhaft ein Vereinsarchiv geschaffen werden. Näheres kann durch eine Archivordnung geregelt werden. Die Archivordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Archivordnung ist der Vorstand zuständig.
3. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Arbeitskreise, Arbeitsgruppen, Fach- oder Kooperationsnetzwerke und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Solche organisatorischen Einrichtungen sind rechtlich unselbständig und können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten. Die Leitung für die organisatorischen Einrichtungen, insbesondere Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen, Fach- oder Kooperationsnetzwerken und Ausschüssen wird durch den Vorstand berufen.
Zur Etablierung und zur allgemeinen Regelung organisatorischer Einrichtungen, insbesondere Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen, Fach- oder Kooperationsnetzwerken und Ausschüssen des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsordnung für die organisatorischen Einrichtungen des Vereins beschließen. Eine solche Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Fragen des Vereins soweit sie nicht dem Vorstand obliegen, insbesondere für folgende Angelegenheiten:
 - a) Festlegung der Langfristziele des Vereins

- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- e) Entscheidung über die Höhe der Ehrenamtspauschale für Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl und Entlassung des Vorstands
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Näheres kann durch eine Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen geregelt werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung und die weitere Kommunikation über die Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Die Einladung ggf. die Kommunikation gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Dieser Vorbehalt/diese Verabredung schließt die Möglichkeit der Nutzung anderer Kommunikationsmittel nicht aus.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der/Die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, um die der Vorstand die Tagesordnung nicht ergänzt hat, beschließt die Mitgliederversammlung.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand legt bei der Einladung verbindlich fest, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung, als hybride Mitgliederversammlung oder als virtuelle (Online) Mitgliederversammlung stattfindet, kann dies aber nachträglich ändern.

Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller teilnehmenden Mitglieder in eine Online, Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (hybride Mitgliederversammlung) ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Online-, Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Lädt der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern per E-Mail, telefonisch, elektronisch oder schriftlich die jeweiligen Einwahldaten mit.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung) können.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei der Verhinderung des gesamten Vorstandes wird die Leitung von einer vor Ort gewählten Person übernommen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ordentlicher (stimmberechtigter) Mitglieder des Vereins teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies ist in der ersten Einladung zum Ausdruck zu bringen.
7. Nur ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben Wahlrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Vereinsmitglieder, außenstehende Personen können ausdrücklich nicht bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Der Bevollmächtigte darf nicht nur das Stimmrecht ausüben, sondern auch im Namen des Vollmachtgebers an Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden.
8. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ggf. der teilnehmenden Mitglieder ohne Einbeziehung der Stimmenthaltungen gefasst, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder durch eine dem entsprechende digitale, elektronische oder andere geeignete telekommunikative Abstimmungsform, die durch den Vorstand festgelegt wird. Die Abstimmung kann bei personenbezogenen Entscheidungen oder auf Antrag von mindestens drei teilnehmenden Mitgliedern schriftlich und geheim durchgeführt werden.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem von der Versammlung gewählten Mitglied protokolliert und sind von der protokollierenden Person sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
Die ordentlichen Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder und den gesamten Verein bindend.
10. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht zur Mitgliederversammlung eingeladen zu werden. Sie dürfen in der Mitgliederversammlung ihre Meinung zu in der Tagesordnung stehenden Themen äußern. Sie haben weder Wahl- noch Stimmrecht.
11. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen beschließen. Die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

12. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung für Online/Hybrid-Mitgliederversammlungen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Die Geschäftsordnung für Online/Hybrid-Mitgliederversammlungen ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Umsetzung von Mitgliederversammlungsbeschlüssen
 - c) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) die strategische Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung, Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
 - g) die Beaufsichtigung der Implementierung des strategischen Plans des Vereins
 - h) Einstellung und Kündigung sowie die Beaufsichtigung der Arbeit des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und ggf. der Vereinsmitarbeiter*innen
 - i) Abschluss und Kündigung von Dienst- und ggf. Arbeitsverträgen
 - j) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein in Sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand des Vereins i. S. d. §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der 1. Stellvertreter*in.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Nur natürliche Personen sind für das Vorstandsamt wählbar. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins. Nachwahlen erfolgen in einer Mitgliederversammlung, die Nachwahl ist mit der Einladung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu machen. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist das verbleibende Mitglied des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
7. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich zurücktreten. Der Rücktritt ist an den Vorstand oder im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder bleibt ein Vorstandsposten vakant, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode statt.
8. Die Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
9. Der/Die Vorsitzende und der/die 1. Stellvertreter*in sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
10. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands sind für die Mitglieder und den gesamten Verein bindend.
11. Die Entscheidungsfindung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschlussfassung.

12. Der/Die Vorsitzende hat eine Alleinentscheidungsbefugnis bei folgenden Angelegenheiten:
- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - b) Entscheidungen über weitere technische und organisatorische Angelegenheiten. Näheres kann durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.
13. Über die folgenden Angelegenheiten entscheiden alle Vorstandsmitglieder einstimmig:
- a) Schaffung der Geschäftsordnungen des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Einstellung und Kündigung vom/von der Geschäftsführer*in
 - e) die Umsetzung von Mitgliederversammlungsbeschlüssen
 - f) die strategische Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks
 - g) die Beaufsichtigung der Implementierung des strategischen Plans des Vereins
 - h) Beaufsichtigung der Arbeit des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und ggf. der Vereinsmitarbeiter*innen.
 - i) alle andere angelegenheiten, die nicht nach § 7 Abs 12 dieser Satzung unter Alleinentscheidungsbefugnis des/der Vorsitzenden liegen.
- Näheres kann durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.
14. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem/der 1. Stellvertreter*in, einberufen. Die Sitzungen sollen mit einer Einberufungsfrist von einer Woche nach Möglichkeit auf der Grundlage einer Tagesordnung einberufen werden. Die Vorstandssitzung kann virtuell, z.B. durch Einwahl in eine Online-, Video -oder Telefonkonferenz erfolgen. Über die Form entscheidet der/die Vorsitzende und teilt diese in der Einladung mit. Näheres kann durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.
- Der Vorstand kann für alle Angelegenheiten im schriftlichen- oder im E-Mail-Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Beschlussfassungsform vorsehen und wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Näheres kann durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung des Vorstands geben, die Geschäftsordnung des Vorstands ist nicht Teil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.
15. Der Vorstand kann über die Gründung/Beteiligung und die Beendigung der Mitgliedschaft von/in Verbänden und Institutionen entscheiden.
- Über die Gründung/Beteiligung und die Beendigung der Mitgliedschaft von/in Verbänden und Institutionen entscheiden alle Vorstandsmitglieder einstimmig.
- Ein entsprechender Beschluss bedarf keine Zustimmung von der Mitgliederversammlung.
16. Der Vorstand kann eine Verfahrensordnung zur Vereinsverwaltung beschließen. Diese Verfahrensordnung enthält den Allgemeinen Teil der Bestimmungen für das Geschäftsverfahren des Vereins und hilft dabei, den Verwaltungsablauf im Verein schnell, wirksam, einheitlich, zweckmäßig und übersichtlich gestalten zu können. Diese Verfahrensordnung ist nicht der Teil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Verfahrensordnung ist der Vorstand zuständig.

17. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungs- und Vereinsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann der Vorstand einen/eine Geschäftsführer*in bestellen und Aufgaben des Vereins an Dritte übertragen.
Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle beschließen. Diese Geschäftsordnung ist nicht der Teil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.
18. Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben oder eines bestimmten Projektes einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

§ 8 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben (Arbeitsrahmen) des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse), Bankverbindung), vereinsbezogene Daten (z.B. Eintritt, Ehrungen) und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, wie auch von Dritten, die mit dem Verein regelmäßig in Kontakt treten, im erforderlichen Umfang verarbeitet und dürfen an Funktionsträger*innen und Organe des Vereins, ggf. an die Geschäftsstelle sowie an organisatorische Einrichtungen des Vereins übermittelt werden.
Diese Informationen können materiell sowie in elektronischer Form (EDV – Systemen) bearbeitet und gespeichert werden. Alle weiteren Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, der Gewährleistung des Datenschutzes im Verein, einschließlich Informationen der Betroffenen über ihre Rechte, sind durch eine „Datenschutzordnung“ zu bestimmen, die nicht der Teil der Satzung ist. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und in geeigneter Weise allen Betroffenen bekannt gemacht.
2. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, ggf. bei Beendigung der Mitgliedschaft, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes, ggf. Beendigung der Mitgliedschaft, aufbewahrt.

§ 9 Sonderregelungen, Auflösung, Satzungsänderung und Wegfall

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Vereinsressourcen und Vereinseinrichtungen oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine bestehende Versicherung abgedeckt sind. Dies gilt nicht, sofern einem Organmitglied oder einer sonstigen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen, eine Haftung der Vereinsmitglieder untereinander ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nur fahrlässig verursacht wurde.
2. Die Änderung des Ziels und Zwecks des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Abstimmung oder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung des Ziels und Zwecks des Vereins bedürfen der gültigen Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Zustimmung in der Mitgliederversammlung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Die Änderung der Satzung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Abstimmung oder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von

drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

4. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Abstimmung oder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und der/die 1. Stellvertreter*in des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft und sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Rechtswissenschaftliche Zwecke (Förderung von Rechtswissenschaft und Forschung) zu verwenden hat.